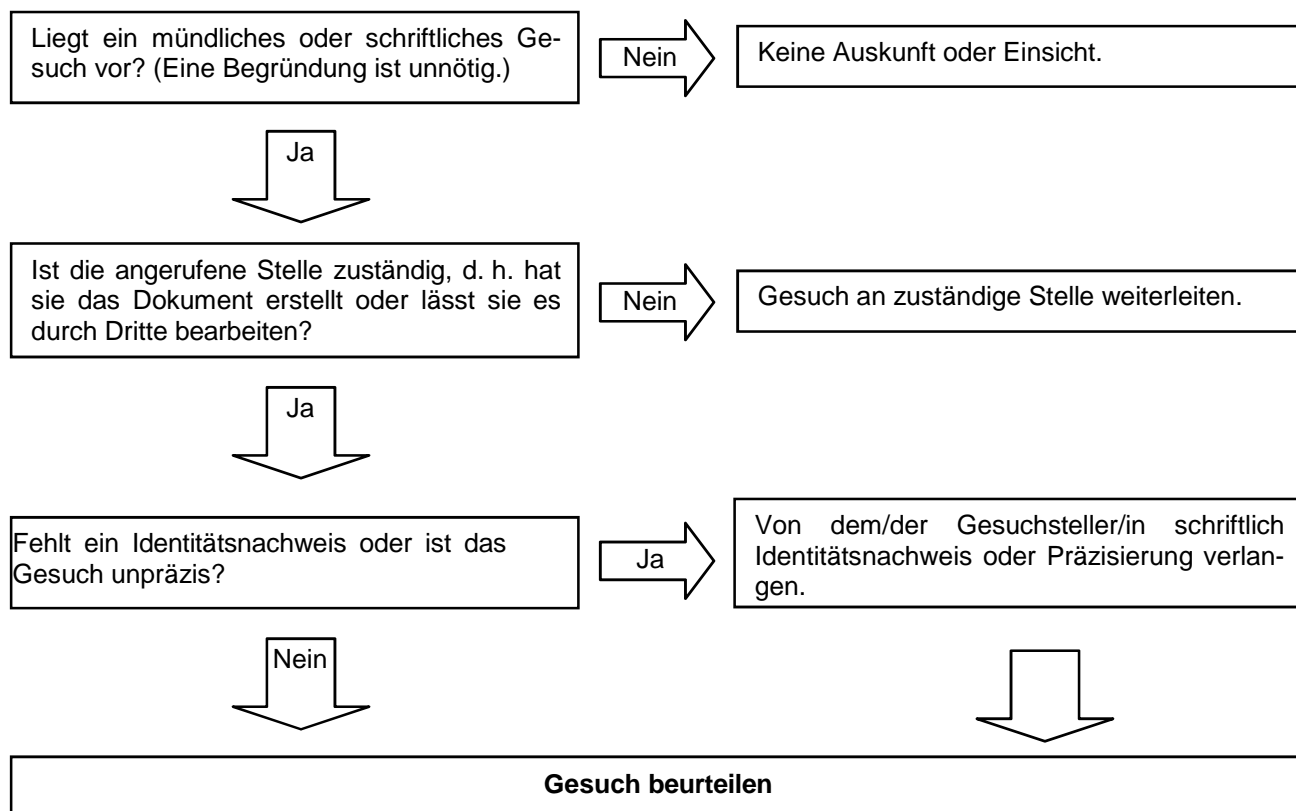


Datenschutz – Schema 1: Prüfung eines Auskunfts- und Einsichtsgesuchs einer betroffenen Person



Auskunft/Einsicht gewähren, wenn

- keine Gesetzesbestimmungen entgegenstehen;
- keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- entgegenstehende private Interessen durch Abdecken/Anonymisieren aufgehoben werden können.

Art der Auskunft:

- in der Regel schriftlich. Auf Verlangen oder anstelle der Auskunft kann Einsicht gewährt werden (Vereinbarung eines Termins während der Bürozeiten).

Inhalt der Auskunft:

- alle in der Personendatensammlung vorhandenen Daten über die betroffene Person;
- den Zweck und ggf. die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens;
- die Kategorie der bearbeiteten Personendaten;
- die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- die Herkunft der Personendaten und die Empfängerinnen oder Empfänger der Personendaten;
- die Rechte der betroffenen Person.

In der Regel kostenlos.

Auskunft/Einsicht verweigern, wenn

- die Identität nicht nachgewiesen wurde;
- die Präzisierung nicht vorgenommen wurde.

Auskunft/Einsicht einschränken, aufschieben oder verweigern, wenn

- ein Gesetz dies vorsieht oder;
- überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Im Zweifelsfall betroffene Personen anhören.
- Vorgesehene Einschränkung, Aufschub oder Verweigerung **mitteilen**, auf Möglichkeit hinweisen, innert 30 Tagen beim verantwortlichen öffentlichen Organ (Absender der Mitteilung) eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (s. Muster).
- Erlass einer anfechtbaren **Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung** auf Verlangen oder wenn Drittpersonen betroffen sind (s. Muster).